

**Satzung  
des Vereins  
Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
im Kirchenbezirk Pirna e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Pirna e.V. - nachfolgend Verein genannt -.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pirna. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR 20297 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zuordnung zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und zum  
Diakonischen Werk der Ev. Luth. Landeskirche Sachsens e. V.**

1. Der Verein steht unter dem Schutz und der Fürsorge der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Er ist an deren Bekenntnis und Ordnung gebunden.
2. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband angeschlossen.
3. Der Verein führt als Zeichen das Kronenkreuz.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein ist dem diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche Jesu Christi verpflichtet. Er nimmt in zeitgemäßen Formen diakonische und missionarische Aufgaben insbesondere in dem Kirchenbezirk Pirna wahr und will in den Städten und Gemeinden in den Alt-Landkreisen Pirna und Sebnitz und auch darüber hinaus mit Wort, Tat und Arbeit menschlicher Not durch vorbeugende, beratende und helfende Maßnahmen und Arbeiten begegnen.
2. Im Rahmen seines diakonisch-missionarischen Auftrages fördert und betreibt der Verein diakonische und missionarische Aktivitäten und fördert die Arbeit von Ehrenamtlichen in Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden, kirchlichen Werken, Dienststellen und anderen Einrichtungen und arbeitet mit diesen zusammen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die missionarische Arbeit und die Betreuung von ambulanten, teilstationären und stationären Arbeitsbereichen und Einrichtungen der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialarbeit, der Beratungs- und Betreuungsdienste, der humanitären Hilfe und der ökumenischen Diakonie. Alle Dienste werden grundsätzlich jedem gewährt, unabhängig von seiner Konfession, Nationalität, Weltanschauung und seinem sozialen Status.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu akzeptieren und zu wahren.

2. Auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages entscheidet über die Aufnahme von juristischen Personen der Aufsichtsrat und über die Aufnahme von natürlichen Personen der Vorstand. Bei Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft durch den Vorstand entscheidet der Aufsichtsrat.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann bei natürlichen Personen jederzeit, bei juristischen Personen nur zum Jahresende, mit einer Frist von sechs Monaten erklärt werden.

3. Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag. Diese kann hierzu eine Beitragsordnung beschließen.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt oder mit seinem Mitgliedsbeitrag mit einer Summe im Rückstand ist, die zumindest der Höhe von zwei Jahresbeiträgen entspricht, kann durch Beschluss des Aufsichtsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Aufsichtsrates kann das Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

## **§ 6 Fördermitglieder**

1. Natürliche und juristische Personen, die den Verein fördern wollen, können Fördermitglieder werden.
2. Diese Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig oder unregelmäßig Geld-, Sach- oder Dienstleistungen an den Verein zu leisten. Die Leistungen können für einen einzelnen Arbeitsbereich oder eine einzelne Einrichtung bestimmt sein.
3. Die Fördermitglieder unterliegen nicht den sonstigen Pflichten der Mitglieder gem. § 5. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit dem Recht der Wortmeldung ohne Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft kann unbefristet oder befristet beantragt werden.

5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und unter Berücksichtigung der Kriterien des § 5 Abs. 4 über den Ausschluss.

## **§ 7**

### **Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Abwesenheit, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Wenn dieses nicht möglich ist, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens sechs Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder der Vorstand schriftlich und mit Begründung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung, beim Aufsichtsrat verlangen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten in der Mitgliederversammlung vertreten.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich, beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von später eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennehmen der Jahresberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- b) die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
- c) die Bestellung und die Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates,
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- e) Satzungsänderungen und
- f) die Auflösung des Vereins.

Kandidatenvorschläge zur Wahl in den Aufsichtsrat müssen inklusive des schriftlichen Einverständnisses des Kandidaten, drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Alle Anträge und Kandidatenvorschläge können ab der dritten Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

- 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zu Abs. 6. lit. e) erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk Sachsen anzuzeigen.
- 8. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel aller erschienenen Mitglieder. Vor der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. zu hören.
- 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt, welches vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. Versammlungsleiter unterschrieben wird. Der Entwurf der Niederschrift ist spätestens nach zwei Monaten für einen Monat in der Geschäftsstelle einzusehen. Einwände von Mitgliedern müssen bis spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung, beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich eingereicht werden und sind bei der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung zu prüfen. Die Niederschrift wird nach Abschluss der Prüfung vom Aufsichtsrat genehmigt.

## **§ 9**

### **Der Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, die gemäß § 5 Abs. 1 als natürliche Personen Vereinsmitglieder sind und einer der Gliedkirchen der ACK angehören.

Geborene Mitglieder sind

- der Pirnaer Superintendent,
- ein vom Kirchenbezirksvorstand entsandter Synodale.

Vier Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder ein weiteres Mitglied berufen. Mehrere Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über betriebswirtschaftliche bzw. juristische Qualifikationen und über unternehmerische Erfahrungen verfügen. Die berufenen Mitglieder können vom Aufsichtsrat jederzeit mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn dieser es nicht anders wünscht. Der Aufsichtsrat hat das Recht, weitere Personen zu den Beratungen einzuladen.

2. Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen oder in den letzten drei Jahren vor der Wahl in den Aufsichtsrat standen, sind weder zum Mitglied im Aufsichtsrat wählbar, noch können sie dazu berufen werden.
3. Der Aufsichtsrat wird für vier Jahre bestellt. Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, wenn es in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein tritt oder keiner der Gliedkirchen der ACK mehr angehört. Für den Fall, dass ein gewähltes Mitglied aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchgeführt.
4. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit der Konstituierung des neuen Aufsichtsrates.
5. Der Aufsichtsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Der Aufsichtsrat tagt mindestens vierteljährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächstliegenden Sitzung zu genehmigen ist.
8. Die Mitarbeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat berät, begleitet und überwacht den Vorstand. Er beteiligt sich nicht am operativen Geschäft.
2. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung des Vereins im Rahmen der Zwecke des § 4,
  - b) Beschlussfassung über den Haushalts- und Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr,
  - c) Begutachtung und Richtigsprechung der geprüften Bilanz,
  - d) Entgegennehmen der Vorstandsberichte,
  - e) Beschlussfassung über Ankauf, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit nicht für bestimmte Geschäfte durch die Geschäftsordnung an den Vorstand übertragen,
  - f) Beschlussfassung über die Übernahme oder Übertragung von Einrichtungen,
  - g) Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen und die Gründung neuer Gesellschaften,
  - h) Beschlussfassung und Inkraftsetzung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und den Vorstand,
  - i) Auswahl des Wirtschaftsprüfers,

- j) Bestellung des Vorstandes, Abberufung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes und Regelung aller Vertragsangelegenheiten bezogen auf die Mitglieder des Vorstandes und
- k) Erweiterung des Aufgabenbereiches des Vereins im Rahmen der Zwecke des § 4.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand wird durch den Geschäftsführer des Vereins gebildet.

Er muss einer der Gliedkirchen der EKD angehören. Der Vorstand ist dem Vereinsinteresse verpflichtet. Seine Amtszeit endet mit Berufung eines neuen Vorstandes, durch Rücktritt oder Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

2. Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins in allen Angelegenheiten gem. den Satzungsbestimmungen, soweit sie nicht dem Aufsichtsrat vorbehalten sind. Näheres regelt die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig.

3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist ausschließlich der Vorstand berechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Er ist berechtigt, Dritte mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins in bestimmten Angelegenheiten zu bevollmächtigen.

4. Der Vorstand hat insbesondere:

- a) die strategische Ausrichtung des Vereins zu erarbeiten und nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat umzusetzen,
- b) den Haushalts- und Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen,
- c) nach Abschluss des Geschäftsjahres die Bilanz zu erstellen und bei der Wirtschaftsprüfung ordnungsgemäß mitzuwirken,
- d) für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen,
- e) für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement zu sorgen,
- f) den Aufsichtsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind zu informieren,



- g) die Geschäftsordnung, die die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand und mit dem Aufsichtsrat regelt, zu erarbeiten und dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen,
  - h) das Personal des Vereins zu führen und zu verwalten, insb. Anstellungsverträge abzuschließen, Kündigungen auszusprechen und erforderlichenfalls disziplinarische Maßnahmen zu verhängen.
5. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat insbesondere über:
- a) die Erfüllung diakonischer-missionarischer Aufgaben des Vereins,
  - b) die laufenden Geschäfte, den Umsatz und die Lage des Vereins, sowie alle dienstlich wesentlichen Angelegenheiten,
  - c) die Umsetzung der Finanz- und Investitionsplanung,
  - d) Geschäfte, die für die Finanzsituation und Liquidität des Vereins von erheblicher Bedeutung sind,
  - e) wesentliche Veränderungen in der gesellschaftlichen und sozialen Situation.
6. Der Vorstand ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

## **§ 12**

### **Vermögensansprüche**

Die Mitglieder des Vereins, des Aufsichtsrates und des Vorstandes haben keinen Anspruch auf den Ertrag des Vereinsvermögens.

## **§ 13**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, möglichst im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben, zu verwenden hat.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

1. Die vorliegende Satzung tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 15.04.1991, zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.09.1997, verliert am gleichen Tage ihre Gültigkeit.
2. Für die Wahl des ersten Aufsichtsrates gelten die Bestimmungen von § 8 Abs. 6, Sätze 2 und 3 nicht.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden am 14.11. 2013 und daher gemäß § 14 Absatz 1 gültig ab 14.11. 2013